

Ordnung über Ordnungswidrigkeiten mit Ordnungsstrafe belegt werden. Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Leiter der Dienststellen der DVP, bei Mißhandlungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren die Kreistierärzte. Bei Anzeigen oder Verdacht von Verstößen gegen den T., die bei den Dienststellen der DVP eingehen, sollte ein  $\rightarrow$  *veterinärmedizinisches Gutachten* eingeholt werden. Grundlegende Pflichten der Tierhalter sind im Gesetz über das Veterinärwesen normiert. Für Fragen der Einhaltung des T. und der Tierhygiene in den Tierhaltungen der Bürger sind die Beiräte für T. und Tierhygiene zuständig, die bei den Räten der Kreise, Städte und größeren Gemeinden unter fachlicher Anleitung der Kreistierärzte gebildet werden können. Der spezielle Schutz bestimmter wildlebender Tierarten ist in der 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) sowie in der Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tieren geregelt. Des weiteren sind jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen zu beachten.

**Tierseuchenalarmplan:** vorbereitetes Leitungsdokument zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände. T. müssen in jedem Stall bzw. Objekt der Tierproduktion, jedem Betrieb und jeder Einrichtung, die Tiere hält, vorhanden sein. T. sind weiterhin vorgeschrieben für die Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke, für die Betriebe der Pflanzenproduktion, die Kombinate und Betriebe für Fleischwirtschaft und der Kühl- und Lagerwirtschaft, die Kombinate und Betriebe der Milchwirt-

schaft, für Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren, für Tierkörperverwertungsbetriebe, Mischfutterwerke sowie für weitere Betriebe, Organe und Einrichtungen, die durch die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane festzulegen sind. Der T. eines Betriebs besteht: 1. aus einem Informationsteil, durch den die rechtlich festgelegte Meldspflicht bei Verdacht auf eine Tierseuche oder andere besondere Gefahr ohne Verzug gewährleistet wird; 2. aus einem Maßnahmeneteil, der entsprechend den unterschiedlichen Gefährdungssituationen in 3 Alarmstufen die erforderlichen Schutzmaßnahmen enthält sowie 3. aus einem Plan der im Falle des Auftretens einer Tierseuche oder anderen besonderen Gefahren benötigten Arbeitskräfte und materiell-technischen Ausrüstungen. (Einzelheiten s. Fachbereichsstandard Veterinärwesen; T. — TGL 29815 —).

**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung:** gesamtgesellschaftliche Aufgabe zum Schutz der Tiere und Tierbestände sowie auch der menschlichen Gesundheit. Die Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf Haustiere einschließlich Bienen, Tiere in zoologischen Gärten, Wildparks, Zirkusunternehmen, auf Wildtiere und auf Fische, soweit sie für die menschliche Ernährung bestimmt, zur Verarbeitung als Futtermittel oder zur Zucht und zum Besatz in fischereimäßig genutzten Gewässern vorgesehen sind. Auf der Grundlage des Gesetzes über das Veterinärwesen, der Tierseuchenverordnung und weiterer Rechtsvorschriften leiten die zentralen örtlichen Staatsorgane auf Vorschlag der Organe des  $\rightarrow$  *Veterinärwesens* die T. in ihren Bereichen. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der